

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2
2.	Jahressteuergesetz 2013: Erbschaftsteuerliches Gestaltungsmodell soll entfallen	2
3.	Politische Einigung bei Absenkung der Vergütung bei Photovoltaikanlagen	3

4.	GmbH-Beteiligung: Abzugsfähige Veräußerungskosten	4
5.	Aufwendungen für Betriebskostenversicherung	5

6.	Umsatzsteuer bei Restaurationsleistungen	6
7.	Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen	7
8.	Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	8

9.	Wechsel zur Fahrtenbuchmethode innerhalb des Jahres nicht möglich	9
10.	Kosten für Rechtsstreit mit Arbeitgeber abziehbar	10

11.	Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden	10
12.	Kosten für Hundebetreuung steuerlich begünstigt?	11
13.	Bei Ferienjob Kindergeldregeln im Auge behalten	12
14.	Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungskonform	13
15.	Elterngeld: Höhe des Progressionsvorbehalts	13

16.	Familienwohnheim: Voraussetzungen für Erbschaftsteuerbefreiung	14

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im September:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist
Einkommen- /Kirchensteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat September	26.9.

2. Jahressteuergesetz 2013: Erbschaftsteuerliches Gestaltungsmodell soll entfallen

Der Bundesrat hat zum laufenden Gesetzgebungsverfahren des Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) umfassend Stellung bezogen. Neben zahlreichen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen beabsichtigen die Ländervertreter, eine Gestaltungsmöglichkeit bei der Erbschaftsteuer zu verhindern. Dabei geht es um die sog. Cash-GmbHs, mit deren Hilfe selbst große Vermögen erbschaftsteuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden können.

Hintergrund ist die erbschaftsteuerliche Regelung, wonach der Übergang eines Unternehmens auf den Nachfolger von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer möglichst befreit werden soll. Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden, so das Ziel des Gesetzgebers. Das Betriebsvermögen bleibt bis zu 85 % von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das schädliche Verwaltungsvermögen maximal 50 % des Betriebsvermögens ausmacht. Sogar eine 100 %-ige Verschonung ist möglich, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt. Zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen bspw. vermietete Immobilien oder Wertpapiere. Bargeld und Bankguthaben zählen nicht zum Verwaltungsvermögen, denn schließlich ist es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig – so die bisherige Sichtweise des Gesetzgebers.

Diese Einstufung hat jedoch in der Vergangenheit Betriebsübergeber dazu veranlasst, ihr privates Barvermögen, das sonst der vollen Besteuerung unterläge, in ein Betriebsvermögen einzulegen und dieses anschließend begünstigt an den Nachfolger zu übergeben.

Der Bundesrat regt an, dieses Steuerschlupfloch zu schließen und hat dafür die folgende Regelung parat: Finanzmittel sollen grundsätzlich Verwaltungsvermögen sein, wenn sie über einen betriebsnotwendigen Umfang hinaus gehen. Das soll der Fall sein, wenn sie mehr als 10 % des kapitalisierten Jahresertrags oder des gemeinen Werts, mindestens aber des Substanzwerts des Unternehmens ausmachen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zählen nicht zum Verwaltungsvermögen. Die Neuregelung sieht eine Investitionsklausel vor, sofern die Finanzmittel innerhalb von 2 Jahren nach dem Erwerb in begünstigtes Vermögen investiert werden. Die Tilgung betrieblicher Schulden ist auch begünstigt. Die Quote des Verwaltungsvermögens wird in diesen Fällen rückwirkend neu berechnet.

Nach wie vor ist zu beachten, dass sog. junges Verwaltungsvermögen, das innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Betriebsübertragung eingelegt wurde, nicht zum begünstigten Betriebsvermögen gehört, auch wenn insgesamt die Verwaltungsvermögensquote von 50 % bzw. 10 % nicht überschritten wurde.

Hinweis:

Diese Änderung soll bereits für Erwerbe gelten, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses im Bundestag statt gefunden haben. Damit kann im Herbst dieses Jahres gerechnet werden.

Für liquiditätsstarke Unternehmen könnte die Regelung zu einem echten Problem werden. Die Verwaltungsvermögensgrenze von 10 bzw. 50 % könnte gemeinsam mit dem übrigen Verwaltungsvermögen

umso schneller überschritten werden. Die Begünstigung des Betriebsvermögens würde u.U. ganz entfallen.

Bei anstehenden Betriebsübertragungen sollte geprüft werden, ob dieses Gestaltungsmodell noch interessant bzw. überhaupt sinnvoll ist. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Der Bundesrat hat noch andere Vorschläge gemacht. So soll etwa die Steuerbefreiung für Kapitalerträge aus sog. Streubesitz, d.h. bei einer Unternehmensbeteiligung von maximal 10 %, für Kapitalgesellschaften entfallen. Derzeit sind Dividendenerträge bei einer GmbH grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Außerdem soll der Splittingtarif für eingetragene Lebenspartnerschaften ins Einkommensteuergesetz aufgenommen werden.

Quelle: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Br-DrS 302/12 vom 6. Juli 2012, www.bundesrat.de

3. Politische Einigung bei Absenkung der Vergütung bei Photovoltaikanlagen

Am 27. Juni 2012 konnte im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat eine Einigung über die zukünftige Ausgestaltung der Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erzielt werden:

- Für Photovoltaik-Dachanlagen wird eine neue Leistungsklasse zwischen 10 und 40 kW mit einer Vergütung von 18,5 Cent/kWh geschaffen.
- Der im EEG festgeschriebene Korridor von 2.500 MW bis 3.500 MW bleibt erhalten und wird nicht abgesenkt.
- Die Förderung läuft aus bei Erreichung von 52 GW.
- Das Marktintegrationsmodell wird nicht auf Kleinanlagen unter 10 kW angewendet.
- Das Gesetz tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

Im Einzelnen:

Für Dachanlagen gibt es vier Vergütungsklassen: Anlagen bis 10 kW installierter Leistung, bis 40 kW, bis 1000 kW und über 1000 kW. Freiflächenanlagen erhalten eine einheitliche Vergütung. Anlagen größer als 10 MW erhalten keine Vergütung mehr. Um eine missbräuchliche Aufsplitterung in mehrere 10-MW-Anlagen zu vermeiden, werden Anlagen als eine Anlage gewertet, wenn sie innerhalb von 24 Monaten im Umkreis von 2 km im Gebiet derselben Gemeinde in Betrieb gehen.

Ab 1. April 2012 gelten die in der folgenden Tabelle dargestellten Vergütungssätze:

Dachanlagen				Freiflächenanlagen
bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1.000 kW	bis 10 MW	bis 10 MW
19,5 ct/kWh	18,5 ct/kWh	16,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh

Vertrauensschutz / Übergangsbestimmungen:

- Für Freiflächenanlagen gelten die alten Vergütungssätze weiter, wenn vor dem 1. März 2012 ein Planungsverfahren begonnen (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan oder Planfeststellungsverfahren) und die Anlage bis zum 30. Juni 2012 technisch in Betrieb genommen wurde.
- Bei Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen wird die Inbetriebnahmefrist bis zum 30. September 2012 verlängert. Die Vergütung sinkt allerdings zum 1. Juli 2012, wie auch bisher im EEG vorgesehen, um 15 %.
- Für Dachanlagen, die vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt haben, gelten die alten Vergütungssätze, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen wurden.

Die Vergütungssätze werden ab 1. Mai 2012 monatlich um 1 % gegenüber dem jeweiligen Vormonat abgesenkt. Dies entspricht einer jährlichen Absenkung von ca. 11,4 % (Basisdegression), wenn der Zubaukorridor eingehalten wird.

Im EEG wird ein Gesamtausbauziel für die geförderte Photovoltaik in Deutschland in Höhe von 52 GW verankert. Der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 bis 3.500 MW bleibt ohne Absenkung bis zur Errei-

chung dieses Ziels erhalten. Ist das Gesamtausbauziel erreicht, erhalten neue Anlagen keine Vergütung mehr. Der Einspeisevorrang bleibt aber für zusätzliche Anlagen auch danach gesichert.

Die Höhe der Degression hängt vom Zubau ab. Die Degressionsschritte werden alle drei Monate angepasst und in Monatsschritten umgesetzt („atmender Deckel“).

Bei Anlagen zwischen 10 kW und 1.000 kW wird pro Jahr nur noch 90 % der gesamten erzeugten Strommenge vergütet. Bei kleinen Anlagen bis 10 kW und bei Freiflächenanlagen und sonstigen Anlagen bis 10 MW erfolgt die Vergütung zu 100 % der erzeugten Strommenge. Die Regelung gilt für alle Anlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, sie wird aber erst ab dem 1. Januar 2014 angewendet. Die unvergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Der Eigenverbrauchsbonus entfällt.

Solaranlagen im Außenbereich erhalten grundsätzlich nur dann noch die Dachflächenvergütung, wenn die Anlage auf Wohn- oder Stallgebäuden oder im Zusammenhang mit einem neuen landwirtschaftlichen Gehöft errichtet wird. Solaranlagen auf bereits errichteten Gebäuden erhalten weiterhin die Dachanlagenvergütung.

Der Begriff der Inbetriebnahme wird enger gefasst. Ab dem 1. April 2012 reicht es nicht mehr aus, dass ein Modul Strom erzeugt hat. Es muss vielmehr an seinem bestimmungsgemäßen Ort fest installiert, mit einem Wechselrichter ausgestattet sein und Strom produziert haben (technische Inbetriebnahme).

Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, erhalten noch bis zum 1. Januar 2013 Zeit, technische Einrichtungen für die Abregelung ihrer Leistung einzubauen. Ab dem 1. Januar 2013 müssen solche Einrichtungen installiert sein, so dass die Anlagen in das Einspeisemanagement einbezogen werden können. Anlagen bis 30 kW können alternativ ab 2013 ihre maximale Wirkleistungseinspeisung ins Netz auf 70 Prozent begrenzen.

Zwischengespeicherter Strom wird künftig von der EEG-Umlage befreit, um eine Doppelbelastung bei Speicherung und Entnahme zu vermeiden.

Umrüstung zur Behebung der 50,2 Hz-Problematik: Die Durchführung der Umrüstung obliegt den Netzbetreibern. Die Kosten werden je zur Hälfte über die Netzentgelte und die EEG-Umlage gewälzt. Anlagenbetreiber sind zur Mitwirkung und Duldung der Umrüstung verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung verliert der Anlagenbetreiber seinen EEG-Vergütungsanspruch.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, www.bmu.de/energiewende_aktuell, BR-Drs. 378/12 und 17/10103, www.bundesrat.de

4. GmbH-Beteiligung: Abzugsfähige Veräußerungskosten

Verkauft ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung, muss der Veräußerungsgewinn versteuert werden. Es gilt das Teileinkünfteverfahren ab einer Beteiligung von 1 %, d.h. der Veräußerungsgewinn selbst gehört lediglich in Höhe von 60 % zu den steuerpflichtigen Einkünften. Im Falle eines Veräußerungsverlustes mindert dieser ebenfalls nur zu 60 % die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte.

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Zu den Veräußerungskosten zählen solche Aufwendungen, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Im Wesentlichen rechnen dazu insbesondere Übertragungskosten auf den Erwerber, wie etwa Notar- und Anwaltskosten, Gerichtsgebühren u.Ä. Sonstige Beratungskosten, wie etwa Steuerberatungskosten, Vermittlungsgebühren sowie Kosten für Anzeigen schmälern ebenfalls den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Ebenso rechnet eine Vorfälligkeitsentschädigung für die vorzeitige Ablösung eines Kredits, mit dem die Beteiligung ursprünglich finanziert wurde, zu den Veräußerungskosten. Reicht der Verkaufserlös der GmbH-Beteiligung nicht vollständig aus, um den Finanzierungskredit zu begleichen, können die Schuldzinsen für diesen Restkredit auch nach Verkauf der Beteiligung als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden.

Vor dem Finanzgericht Köln wurde kürzlich darum gestritten, ob die Kosten eines sog. Verständigungsverfahrens als Veräußerungskosten den Gewinn mindern.

Verständigungsverfahren sind in Fällen notwendig, in denen zwei Staaten die Besteuerungsfolgen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens klären. Im verhandelten Fall ging es um einen Steuerpflichtigen, der in den USA ansässig war. In Deutschland erzielte er Einkünfte, mit denen er beschränkt einkommensteuerpflichtig war. Als er Anteile an einer deutschen GmbH für rund 2 Mio. € verkaufte, forderte das deutsche Finanzamt Einkommensteuer.

Dagegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und wies darauf hin, dass der Veräußerungsgewinn auch in den USA versteuert wurde. Es würde eine Doppelbesteuerung vorliegen. Er beantragte ein Verständigungsverfahren mit den USA. Im Verständigungsverfahren mit der amerikanischen Finanzverwaltung einigte sich die deutsche Finanzverwaltung darauf, dass Deutschland ein Besteuerungsrecht in Höhe von 60 % am Veräußerungsgewinn zusteht. Die Einkommensteuerfestsetzung wurde zu Gunsten des Steuerpflichtigen entsprechend geändert, doch die wegen des Verständigungsverfahrens entstandenen Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskosten wurden nicht abgezogen. Dagegen klagte der Steuerpflichtige.

Das Finanzgericht Köln gab dem Steuerpflichtigen Recht und verpflichtete das Finanzamt, die streitigen Rechts- und Steuerberatungskosten zum Abzug zuzulassen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass zu den Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung zusammenhängen, auch die Kosten zählen, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren entstehen. Denn schließlich seien Rechtsverfolgungskosten betreffend die Einkommensteuer insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, als sie mit dem Einkünftebereich zusammenhängen. Dadurch können auch Kosten für ein finanzgerichtliches Verfahren abgezogen werden, sofern z.B. gewerbliche Einkünfte betroffen sind. Kosten zur Vermeidung eines Rechtsstreits, wie sie hier im Falle des Verständigungsverfahrens vorlägen, müssen demzufolge erst recht abzugsfähig sein.

Hinweis:

Der BFH muss sich abschließend mit diesem Fall befassen, da das Finanzamt Revision (Az. IX R 25/12) eingelegt hat.

Im Übrigen kommt ein ermäßigter Steuersatz auf den Veräußerungsgewinn einer wesentlichen Beteiligung – anders als beim Verkauf eines Betriebes – nicht zum Tragen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. April 2012, 10 K 2440/11, Revision eingelegt (Az. IX R 25/12), LEXinform Nr. 5013722

5. Aufwendungen für Betriebskostenversicherung

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil stellte der BFH zum wiederholten Mal fest, dass die Beiträge für eine Versicherung, die fortlaufende Betriebskosten im Falle einer Erkrankung des Betriebsinhabers erstattet, grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden können. Eine Ausnahme gebe es nur dann, wenn neben dem privaten Risiko der Erkrankung zugleich das betriebliche Risiko einer Quarantäne, d.h. einer ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert werde. Dann sind die darauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zu dieser Rechtsauffassung kam der BFH bereits in einem früheren Urteil, in dem entschieden wurde, dass eine sogenannte Praxisausfallversicherung, die die fortlaufenden Betriebskosten im Krankheitsfall des Praxis- bzw. Betriebsinhabers erstattet, eine private Versicherung sei. Die Versicherungsleistung müsse daher nicht versteuert werden. Das bedeutet aber auch, dass die insoweit die an die Versicherung gezahlten Beiträge nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Nun musste sich der BFH mit einem Fall befassen, in dem ein Zahnarzt mit einer Betriebskostenversicherung für seine Praxis sowohl das Risiko der eigenen Arbeitsunfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Unfall, aber auch das betriebliche Risiko einer behördlich angeordneten Quarantäneschließung absicherte. Die Versicherungsbeiträge machte er erfolglos als Betriebsausgaben bei seinen Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit geltend.

Der BFH entschied, dass die streitigen Versicherungsbeiträge insoweit nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können, soweit die Versicherung das allgemeine Erkrankungs- oder Unfallrisiko des Versicherungsnehmers abdecke und bei Eintritt dieser Risiken die laufenden Betriebskosten der Praxis zahle. Trotzdem muss das Finanzgericht diesen Fall nochmals prüfen, denn durch die Versicherung werde schließlich auch das Risiko einer Betriebsunterbrechung durch eine amtlich angeordnete Quarantäne abgedeckt. Der dadurch entstandene Prämienaufwand sei als Betriebsausgabe abziehbar. Die Aufteilung sei nach dem Verhältnis der Prämien mit und ohne betrieblichen Versicherungsteil vorzunehmen. In welcher Höhe die Aufteilung zu erfolgen hat, das muss nun das Finanzgericht feststellen.

Hinweis:

Sofern die Betriebskosten- oder Praxisausfallversicherung private Risiken des Betriebsinhabers versichert, können die Kosten allenfalls als Sonderausgaben abgezogen werden. Leistet die Versicherung aufgrund dessen, sind die Zahlungen nicht steuerbar.

Anders dagegen bei Versicherung betrieblicher Risiken: Beiträge können zwar steuerlich als Betriebsausgaben abgezogen werden, Versicherungszahlungen müssen dann allerdings auch als Betriebseinnahmen versteuert werden.

Eine Ausnahme gibt es bei Versicherungen, die Schutz vor speziellen berufs- oder betriebsspezifischen Gefahren gewähren, wie etwa durch Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle. Diese sind wiederum der betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre zuzurechnen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. August 2012, VIII R 36/09, LEXinform Nr. 0927320

6. Umsatzsteuer bei Restaurationsleistungen

Im letzten Jahr veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrere Grundsatzurteile zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Speisen und Getränken. Aus diesen Urteilen ergaben sich zum Teil erhebliche Veränderungen für die betroffenen Unternehmer, wie etwa Imbisswagenbetreiber oder Party-Serviceunternehmen und Caterer. Der BFH hat diese Rechtsprechung zum Teil bereits schon umgesetzt.

Trotzdem bleiben viele Fragen offen, die allerdings eine erhebliche praktische Relevanz haben. So z.B. das Kriterium der Standardspeise. Nur wenn sog. Standardspeisen abgegeben werden, darf die Speisenabgabe, sofern keine weiteren Dienstleistungselemente hinzutreten, als Lieferung eingestuft werden und muss lediglich mit 7 % Mehrwertsteuer versteuert werden. Doch was gilt – noch – als Standardspeise? Offensichtlich fallen darunter nur einfache Speisen, die ohnehin angeboten werden, und deren Dienstleistungsanteil bei der Zubereitung eher gering ausfällt. Dieser Punkt bereitet vor allem Party-Serviceunternehmen und Caterern Kopfzerbrechen. Nach der neuen EuGH-Rechtsprechung müssten sie in weitaus mehr Fällen als bisher den Regelsteuersatz von 19 % gegenüber ihren Kunden berechnen.

Mit Spannung wird daher eine Reaktion aus der Finanzverwaltung erwartet, die die neuen Rechtsgrundsätze praxistauglich umsetzt. Doch die Erörterungen dazu sind noch nicht abgeschlossen, ließ kürzlich die OFD Niedersachsen verlauten. Gleichwohl, so die OFD, darf die neue Rechtsprechung in eindeutigen Fällen bereits vorab angewandt werden. Eindeutige Fälle sind:

- die Abgabe von Speisen an einem Imbissstand, bei dem lediglich Ablagebretter, Verzehrtheben und Stehtische vorhanden sind und
- die Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer lediglich Treffpunkt und Warteraum ist.

Die neue Rechtsprechung wirkt sich in diesen Fällen zu Gunsten der Unternehmer aus, denn sie brauchen für ihre Leistungen nur den ermäßigten Steuersatz berechnen.

In anderen Fällen, so die Finanzverwaltung weiter, soll vorerst noch nach den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen verfahren werden. Davon sind vor allem Party-Serviceunternehmen und Imbissstände mit Sitzgelegenheit betroffen.

Für Party-Serviceunternehmen und Caterer gilt demzufolge die bisherige Praxis weiter, wonach die bloße Speisenerlieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Erbringt der Unternehmer weitere Dienstleistungen, wie z.B. Geschirrgestellung, -reinigung, Buffetvorrichtung oder Speisenausgabe an die Kunden, handelt es sich insgesamt um eine Dienstleistung, die mit 19 % zu versteuern ist.

Beispiel 1:

Ein Schulverein bietet in der Schule für die Schüler ein Mittagessen an. Das verzehrfertige Essen wird von einem Catering-Unternehmer in Großbinden oder einzelporioniert in Warmhaltevorrichtungen angeliefert und anschließend durch die Mitglieder des Schulvereins im Rahmen der Selbstbedienung an die Schüler ausgegeben. Das Essen wird von den Schülern in einem Mehrzweckraum, der über Tische und Stühle verfügt, eingenommen. Der Schulverein übernimmt auch die Reinigung der Räume sowie der Tische, des Geschirrs und des Bestecks.

Der Catering-Unternehmer erbringt begünstigte Lieferungen, da neben den Speisenerlieferungen nur Dienstleistungen erbracht werden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind. Das Transportieren in den Warmhaltevorrichtungen ist unschädlich.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer hat die Bewirtschaftung der Küche eines Krankenhauses übernommen. Er bereitet mit eigenem Personal die Mahlzeiten für die Patienten in der Küche des Krankenhauses zu, transportiert die

portionierten Speisen auf die Stationen und reinigt das Geschirr und Besteck sowie den Küchenbereich. Die Ausgabe der Speisen an die Patienten erfolgt durch das Krankenhauspersonal.

Die Leistungen des Unternehmers unterliegen dem Regelsteuersatz, da neben den Speisenslieferungen noch weitere Dienstleistungselemente (Führung der Küche mit Produktion bestimmter Speisen, Reinigung des Geschirrs und Bestecks und Reinigung des Küchenbereichs) hinzukommen und damit nicht nur Dienstleistungselemente erbracht werden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.

Beispiel 3:

Eine Metzgerei betreibt einen Partyservice. Sie belegt Platten mit kalten Käse- und Wurstwaren und gibt noch Brot und Brötchen dazu. Außerdem wird frisch zubereitete Suppe in einem Warmhaltebehälter bereitgestellt. Die fertig belegten Platten und die Suppe werden von den Kunden abgeholt oder von der Metzgerei zu den Kunden geliefert.

Die Speisenslieferung ist ermäßigt zu besteuern. Das zur Verfügung stellen der Platten und des Warmhaltebehälters ist unschädlich. Würde die Metzgerei zusätzlich Geschirr und Besteck verleihen, müsste die Leistung insgesamt mit 19 % versteuert werden.

Hinweis:

Auch wenn die Äußerung der Finanzverwaltung zur neuen Rechtsprechung des EuGH noch immer aussteht, so gibt die OFD Niedersachsen in „nicht eindeutigen“ Fällen den angebrachten Hinweis, dass diese zunächst noch die bisherige Praxis weiter anwenden dürfen.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verfügung vom 14. Juni 2012, S 7100 441 St 171, LEXinform Nr. 5234047; BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008, IV B 8 S 7100/07/10050, BStBl. 2008 I S. 949

7. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen

Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem aktuellen Schreiben dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei erbracht werden können.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei, wenn sie durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Hebammen oder ähnlichen Heilberuflern erbracht werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH zählen zu den Heilbehandlungen Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Eine bloße Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. ein Wellnessprogramm ist keine Heilbehandlung im Sinne der Befreiungsnorm, selbst wenn sie von Angehörigen eines Heilberufs erbracht wird.

Einige Leistungen sind im Grenzbereich zwischen Heilbehandlung und Wellnessmaßnahme einzuordnen. Hier ist eine Steuerbefreiung möglich, wenn die Maßnahmen aufgrund ärztlicher Indikation nach ärztlicher Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Nicht steuerbefreit sind Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzeptes sind.

Neben (Zahn-) Ärzten und Psychotherapeuten dürfen lediglich Heilpraktiker als Angehörige der Heilberufe eigenverantwortlich körperliche oder seelische Leiden behandeln. Das gilt auch für die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktiker.

Aber auch Leistungen aus der Tätigkeit von Gesundheitsfachberufen können steuerfrei erbracht werden. Zu den Gesundheitsfachberufen zählen bspw. Dental-Hygieniker, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ernährungsberater oder Podologen. Hier ist allerdings Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Leistung aufgrund einer ärztlichen Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird.

An dieser Stelle weist die Finanzverwaltung nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Behandlungen durch Angehörige von Gesundheitsfachberufen im Anschluss/Nachgang einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers grundsätzlich keine steuerfreie Heilbehandlung sind, sofern für diese Anschlussbehandlungen keine neue Verordnung vorliegt. Darauf müssen insbesondere Physiotherapeuten achten.

Die neue Auffassung der Finanzverwaltung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2012 erbracht werden. Bis dahin konnten sog. Anschlussbehandlungen steuerfrei erbracht werden.

Was gilt als ärztliche Verordnung? Der Hauptanwendungsfall sind sowohl Kassen- als auch Privatrezepte. Bei Rezepten von Heilpraktikern handelt es sich durchweg um Privatrezepte. Nicht ausreichend ist eine Behandlungsempfehlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker, z.B. bei Antritt des Aufenthalts in einem „Kur“-Hotel. Diese reicht nicht für eine Steuerbefreiung aus.

Hinweis:

Angehörige der Gesundheitsfachberufe müssen darauf achten, dass sie von ihren Patienten bei sog. Anschlussbehandlungen eine neue ärztliche Verordnung erhalten. Nur so können sie die Leistung, die der Patient im Regelfall selbst zahlen muss, ohne Mehrwertsteuer abrechnen. Liegen z.T. keine Rezepte vor, kann der Praxisinhaber ggf. von der Kleinunternehmerregelung profitiert werden, wenn seine gesamten steuerpflichtigen Umsätze 17.500 € im Jahr nicht übersteigen. Ist das der Fall, können auch diese Leistungen ohne zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Sprechen Sie uns an.

Im Übrigen ergänzt die Finanzverwaltung, dass medizinisch indizierte osteopathische Leistungen steuerfreie Heilbehandlungen sind, wenn sie durch einen Arzt oder Heilpraktiker mit einer entsprechenden Zusatzausbildung erbracht werden. Aber auch Physiotherapeuten oder Masseure bzw. medizinische Bademeister mit entsprechender Zusatzausbildung können umsatzsteuerfreie osteopathische Leistungen erbringen, wenn sie ärztlich oder durch einen Heilpraktiker verordnet wurden.

Hinweis:

In der Praxis werden osteopathische Leistungen oftmals ohne Rezept an den Patienten erbracht. Die Voraussetzung für eine steuerfreie Heilbehandlung liegt dann zweifelsohne nicht vor. Fraglich ist allerdings, ob die osteopathische Leistungen gegenüber dem Patienten mit 19 % oder 7 % Umsatzsteuer abzurechnen sind. Dazu hat sich die Finanzverwaltung bislang noch nicht geäußert.

Im Übrigen stellt sich für Angehörige der Gesundheitsfachberufe häufig die Frage, ob Leistungen, die ohne Rezept erbracht werden, mit 7 % oder 19 % Mehrwertsteuer belastet werden. Das muss dann im Einzelfall geprüft werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. Juni 2012, IV D 3 S 7170/10/10012, www.bundesfinanzministerium.de

8. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Exporte in andere EU-Staaten können nur dann von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn der Lieferant dafür Nachweise in Form von Belegen erbringen kann. Zwar sollten ab 2012 die bislang gültigen Exportnachweise durch die sog. Gelangensbestätigung ersetzt und vereinheitlicht werden, doch wegen Schwierigkeiten bei deren praktischer Umsetzung kann der Exportnachweis alternativ bis auf Weiteres in der bisherigen Form erbracht werden. So fordert die Finanzverwaltung nach wie vor bei Abholung des Liefergegenstands vor Ort, dass der Abnehmer eine Empfangsbestätigung unterschreibt und außerdem versichert, dass er den Liefergegenstand ins EU-Ausland verbringt. Diese muss schriftlich sowie in deutscher Sprache abgefasst sein und darüber hinaus soll die Unterschrift über eine Passkopie nachprüfbar sein. Doch gehen diese Forderungen nicht zu weit? Dies bejaht das Niedersächsische Finanzgericht.

Eine GmbH lieferte Fahrzeuge ins EU-Ausland und behandelte die Umsätze als steuerfrei. Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt u.a. für ein Fahrzeug die Umsatzsteuerfreiheit, weil erhebliche Zweifel bestanden, ob der wirkliche Abholer tatsächlich der beauftragte Bevollmächtigte war. In der Tat stellte sich zwischenzeitlich heraus, dass es sich bei dem Empfänger um eine Scheinfirma handelte. Nun wollte das Finanzamt die GmbH zur Verantwortung ziehen, indem es ihr eine Missachtung der Sorgfaltspflichten unterstellte. Das Finanzamt hatte darüber hinaus auch den Verdacht, dass eine Unterschriftenfälschung vorgelegen habe, die die GmbH hätte erkennen müssen.

Die GmbH machte dagegen geltend, dass sie von der Vertrauensschutzregel profitieren könne. Nach dieser Regelung kann eine innergemeinschaftliche Lieferung auch dann steuerfrei behandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür eigentlich gar nicht vorliegen, vorausgesetzt der Steuerpflichtige konnte die unrichtigen Angaben des Abnehmers bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen. Das Finanzamt hielt jedoch dagegen, dass die GmbH ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätte.

Das Finanzgericht entschied jedoch zu Gunsten der GmbH. Sie hätte sich sämtliche erforderlichen Belege vorlegen lassen, insbesondere hätte sie sich durch den Abnehmer versichern lassen, dass der Gegenstand ins EU-Ausland verbracht würde. Die Forderung des Finanzamts, dass die dort geleistete Unterschrift ggf. einen Vergleich mit der Unterschrift auf der Passkopie des Abnehmers ermöglichen müsse, hielten die Richter für unverhältnismäßig. Zum einen könne sich eine Unterschrift durchaus im Laufe mehrerer Jahre verändern, zum anderen sehe eine Unterschrift auf einem Personalausweis, bei dem nur wenig Platz für die Unterschrift bestehe, häufig anders aus als auf anderen Unterlagen. Dass hier die Unterschrift auf der Empfangsbestätigung mit der Unterschrift des Bevollmächtigten auf dessen Personalausweis nicht ohne Weiteres übereinstimme, könne deshalb nicht zum Nachteil der GmbH ausgelegt werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht musste auch noch eine weitere Lieferung, die ebenfalls an eine Scheinfirma ging, umsatzsteuerlich beurteilen. Dort versagten die Richter der GmbH allerdings die Vertrauensschutzregelung, weil sich der Bestimmungsort laut Rechnung in Italien befand, der vorgelegte Frachtbrief eine Lieferung nach Frankreich auswies. Es bestünden somit Zweifel, dass die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat gelangt sei. Dieser Widerspruch hätte bei Beachtung der Sorgfalt einem ordentlichen Kaufmann auffallen müssen.

Nach wie vor sollte der Belegnachweis im innergemeinschaftlichen Export gewissenhaft geführt werden, insbesondere bei sog. Abhollieferungen. Sollte der deutsche Unternehmer unwissentlich an eine ausländische Scheinfirma liefern, wird das Finanzamt versuchen, ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten anzuhängen, wie das oben stehende Urteil zeigt.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 11. August 2012, 5 K 96/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 17/12), www.rechtsprechung.niedersachsen.de

9. Wechsel zur Fahrtenbuchmethode innerhalb des Jahres nicht möglich

Ein Steuerpflichtiger hatte einen Dienstwagen von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen und durfte ihn auch für Privatfahrten nutzen. Die Lohnsteuer für die Privatnutzung wurde nach der 1 %-Methode ermittelt. In seiner Einkommensteuererklärung wollte der Steuerpflichtige den geldwerten Vorteil für die private Fahrzeugnutzung nach der Fahrtenbuchmethode ermitteln, was grundsätzlich möglich ist. Allerdings wurde das – ansonsten ordnungsgemäße – Fahrtenbuch erst ab dem 1. Mai des laufenden Jahres geführt.

Das Finanzamt ließ das Fahrtenbuch allerdings unberücksichtigt und ermittelte den Nutzungsvorteil auch für die Monate nach Beginn der Aufzeichnungen nach der 1%-Methode. Damit war der Steuerpflichtige nicht einverstanden und klagte vor dem Finanzgericht. Er machte geltend, dass sich durch die Geburt seines dritten Kindes seine familiäre Situation geändert habe. Eine Platzierung von drei Kindern sei nicht mehr möglich gewesen. Fortan hätte er für Privatfahrten sein Privatfahrzeug nutzen müssen. Die Privatnutzungsmöglichkeiten des Dienstwagens seien damit stark eingeschränkt gewesen und deshalb müsse es zulässig sein, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahres zu ändern. Außerdem schließe das Gesetz einen unterjährigen Wechsel zwischen den beiden Methoden nicht ausdrücklich aus.

Vom Finanzgericht Münster erhielt er eine Absage. Ein Fahrtenbuch, das nicht während des ganzen Kalenderjahres geführt werde, sei nicht ordnungsgemäß. Das wäre nur dann der Fall, wenn es für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der pauschalen 1 %-Methode widerspreche dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken der gesetzlichen Regelung. Eine monatlich wechselnde Fahrtenbuchführung berge eine erhöhte Manipulationsgefahr, denn der Steuerpflichtige könnte Monate mit erhöhtem Privatnutzungsanteil, wie etwa Urlaubszeiten, im Fahrtenbuch außen vor lassen. Aus diesen Gründen seien die persönlichen Lebensumstände des Klägers nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Abschließend muss diesen Fall der BFH beurteilen, bei dem die Revision unter dem Aktenzeichen VI R 35/12 anhängig ist.

Der unterjährige Wechsel zwischen Fahrtenbuchführung und 1 %-Methode ist dagegen ohne weiteres bei einem Fahrzeugwechsel möglich.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 27. April 2012, 4 K 3589/09 E, LEXinform Nr. 5013686; FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Juni 2012, LEXinform Nr. 0438057

10. Kosten für Rechtsstreit mit Arbeitgeber abziehbar

Arbeitnehmer können die Kosten eines Rechtsstreits mit ihrem – früheren – Arbeitgeber grundsätzlich steuermindernd geltend machen. Dies bestätigte der BFH kürzlich per Urteil.

Zugetragen hatte sich folgender Fall: Einem Gebietsverkaufsleiter wurde gekündigt, weil er Geschäftsgeheimnisse gegen Geld an die Konkurrenz verraten hatte. Der Arbeitgeber wollte von seinem früheren Mitarbeiter Schadensersatz von über 900.000 € haben. Darauf ließ sich der Arbeitnehmer nicht ein und zog vor Gericht. Schließlich einigte man sich auf 60.000 €, die an den Arbeitgeber zu zahlen waren. Der frühere Verkaufsleiter setzte die Schadensersatzzahlung sowie die Kosten seines Rechtsstreits in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten an. Diese erkannten jedoch weder das Finanzamt noch das Finanzgericht an. Für sie schied der Werbungskostenabzug deswegen aus, weil der Verrat von Berufsgeheimnissen nichts mit der Berufssphäre zu tun habe.

Der BFH entschied aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Kosten, die aus einem Rechtsstreit um die Auflösung des ehemaligen Arbeitsplatzes resultieren, kann ein Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen. Denn schließlich hingen die Rechtsstreitigkeiten eng mit der Erwerbstätigkeit zusammen. Allein die Schlussfolgerung des Finanzamtes, dass der Verrat von Berufsgeheimnissen der Privatsphäre zuzurechnen sei, reiche nicht aus, um den Werbungskosten zu verweigern.

Bereits in seiner früheren Rechtsprechung bejahte der BFH den Werbungskostenabzug, auch wenn eine strafbare Handlung vorausging. So geschah es in einem im Jahr 1982 verhandelten Fall eines Ingenieurs, der eine Explosion verursacht hatte und wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde. Der Abzug komme erst Recht für bürgerlich-rechtliche oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten in Betracht, die das Arbeitsverhältnis betreffen und deshalb der Einkunftsart der nichtselbständigen Arbeit zuzurechnen seien, so der BFH. Insofern spreche regelmäßig eine Vermutung dafür, dass diese Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, den Werbungskostenabzug rechtfertigenden Veranlassungszusammenhang zur Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss sich nun erneut mit der Sache beschäftigen. Es muss prüfen, ob sich für die streitigen Zahlungen des Klägers tatsächlich private Gründe feststellen lassen, die einen hier zunächst zu vermutenden erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang gänzlich ausschließen. Dafür trifft das Finanzamt die Feststellungslast.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Februar 2012, VI R 23/10, LEXinform Nr. 0927806

11. Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden

Krankheits- und Kurkosten können, soweit sie nicht von der Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung getragen werden, als außergewöhnliche Belastung steuermindernd abgezogen werden. Damit sich die Aufwendungen steuerlich auswirken, müssen sie jedoch nach wie vor, ggf. gemeinsam mit anderen außergewöhnlichen Belastungen, die persönliche zumutbare Belastung des Steuerpflichtigen übersteigen. Diese liegt zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Hinweis:

Wegen der zumutbaren Belastung macht es Sinn, Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. die neue Brille oder aufwändige Zahnbehandlungen, möglichst auf ein Jahr zu konzentrieren.

Damit Krankheits- und Kurkosten überhaupt als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden dürfen, müssen sie zwangsläufig entstanden sein. Dies war bislang nach Auffassung der Finanzverwaltung nur möglich, indem sich der Steuerpflichtige vor Durchführung der Behandlung bzw. vor Anschaffung eines medizinischen Hilfsmittels ein Rezept, amts- oder vertrauensärztliche Gutachten bzw. das Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers ausstellen ließ, indem die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen bestätigt wurde. Dieses strenge Nachweiserfordernis hatte der BFH vor einiger Zeit gelockert. Der Nachweis müsse nicht zwingend vor Beginn der Behandlung bzw. Anschaffung des Hilfsmittels eingeholt werden. Vielmehr könne er auch im Nachhinein erbracht werden, ließ der BFH verlauten.

Der Gesetzgeber reagierte angesichts drohender Steuerausfälle, indem er die bisherige Verwaltungsauffassung, d.h. der Nachweis muss zuvor erbracht werden, ins Gesetz zementierte. Die bisherigen Nachweisanforderungen der Finanzverwaltung müssen nun in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Die günstige BFH-Rechtsprechung wurde damit ausgehebelt.

Gegen diese Neuregelung gab es bereits Klagen, bei denen im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm bezweifelt wurde. Die erste wurde inzwischen vor dem BFH verhandelt. Dieser bestätigte allerdings, dass die vom Gesetzgeber eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das u.a. die Kosten für einen Kuraufenthalt als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen wollte. Allerdings konnten sie die medizinische Notwendigkeit der Kur nicht entsprechend der gesetzlichen Regelung durch ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches oder vergleichbares Attest belegen. Deswegen ließen sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht die Kosten nicht zum Abzug kommen. Dagegen hatte der BFH nichts einzuwenden. Auf die strenge Art des Nachweises könne nach geltendem Recht nicht (mehr) verzichtet werden. Die nun vom Gesetzgeber geregelten Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten seien von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, so das oberste Steuergericht. Selbst den Umstand, dass die neuen Nachweisregelungen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden seien, hielten die Richter für verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie konnten darin keine unzulässige Rückwirkung erkennen.

Hinweis:

Trotz dieses abschlägigen Urteils muss sich der BFH demnächst nochmals mit der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung befassen. Grund dafür ist die Revision eines Steuerpflichtigen (Az. VI R 13/12) gegen ein Urteil des Finanzgerichts Münster, welches allerdings ebenso die rückwirkende Regelung der Nachweispflicht für verfassungsgemäß hielt.

Welche Nachweise, die jeweils vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor Anschaffung des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt sein müssen, werden im Einzelnen gefordert?

- Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln wird die Zwangsläufigkeit durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen.
- Amtsärztliche Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung bescheinigen die medizinische Notwendigkeit in folgenden Fällen:
 - Bade- und Heilkuren,
 - psychotherapeutischen Behandlungen
 - medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines Kindes,
 - notwendige Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson,
 - Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind
 - wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie etwa Sauerstoff- oder Eigenbluttherapie
- Bei Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind muss der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigen, dass der Besuch des Steuerpflichtigen entscheidend zu Linderung oder Heilung der Krankheit beitragen kann. Die Fahrtkosten können dann steuerlich berücksichtigt werden.

Hinweis:

Haben Sie Fragen, welche Krankheits- oder Kurkosten Sie im Einzelnen von der Steuer absetzen können? Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. April 2012, VI R 74/10, LEXinform Nr. 0928134; BFH-Pressemitteilung vom 27. Juni 2012, Nr. 49/12, LEXinform Nr. 0438110

12. Kosten für Hundebetreuung steuerlich begünstigt?

Nach aktuellem Recht können die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen zu einer Steuerermäßigung führen. Die Kosten von maximal 20.000 € im Jahr mindern die Einkommensteuer um 20 %, d.h. um bis zu 1.200 €. Darf die Steuerermäßigung auch für Kosten einer Hundebetreuung in Anspruch genommen werden? Damit hat sich aktuell das Finanzgericht Münster auseinandergesetzt.

Ein Steuerpflichtiger hatte zwei Hunde, für die er regelmäßig einen Betreuungsservice in Anspruch nahm. Die Hunde holte der „Hundesitter“ ab und brachte sie auch wieder zum Besitzer zurück. Allerdings fand die Betreuung der Tiere weder in der Wohnung noch im Garten des Steuerpflichtigen statt. Die Kosten für den „Dogsitter“ von 2.750 € im Jahr 2008 und von 4.702 € im Jahr 2009 machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend. Das Finanzamt versagte ihm die steuerliche Begünstigung.

Das Finanzgericht musste sich nun mit dem Fall befassen und kam zu folgendem Ergebnis: Die Kosten für einen „Dogsitter“ seien jedenfalls dann nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar, wenn die Hunde außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden.

Zwar handele es sich bei der Tätigkeit des "Dogsitters" grundsätzlich um eine haushaltsnahe Dienstleistung, denn die gesetzliche Regelung erfasse hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die üblicherweise zur Versorgung der Familie in einem Privathaushalt erbracht würden. Dazu gehörten z.B. Kochen, Wäschepflege, Einkauf von Verbrauchsgütern, Reinigung und Pflege der Räume sowie des Gartens, Versorgung und Betreuung von Kindern und kranken Haushaltsangehörigen. Auch Leistungen, die für die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Hundes erbracht würden, seien demnach grundsätzlich haushaltsnah und damit steuerlich begünstigt. Tätigkeiten wie Füttern, Fellpflege und das Ausführen des Hundes würden regelmäßig vom Steuerpflichtigen oder sonstigen Haushaltsangehörigen erledigt werden. Allerdings scheitere in diesem Fall die Steuerermäßigung daran, dass die konkreten Dienstleistungen nicht im Haushalt des Klägers erbracht worden seien.

Hinweis:

Die Ausführungen des Gerichts lassen darauf schließen, dass es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung gehandelt hätte, wenn ein „Dogsitter“ die Tiere eines Steuerpflichtigen in dessen Haus und Garten versorgt, pflegt und betreut.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 25. Mai 2012, 14 K 2289/11 E, LEXinform Nr. 5013731; FG Münster, Pressemitteilung vom 2. Juli 2012, Nr. 11/2012, LEXinform Nr. 0438145

13. Bei Ferienjob Kindergeldregeln im Auge behalten

Seit Beginn des Jahres 2012 hat der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenze von 8.004 € beim Kindergeld gestrichen. Diese mussten Eltern volljähriger Kinder beachten, um nicht den Anspruch auf Kindergeld zu verlieren.

Ab 2012 kommt es nicht mehr auf den Verdienst des Kindes an. Für Kinder, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder denen noch der erste Studienabschluss fehlt, wird Kindergeld uneingeschränkt gezahlt, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Etwas eingeschränkter ist der Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind eine erste Berufsausbildung oder Studium abgeschlossen hat. Der Hinzuverdienst ist zwar nicht mehr der Höhe nach beschränkt, jedoch in zeitlicher Hinsicht. Maximal 20 Stunden pro Woche sind erlaubt. Wird in einem Monat die erlaubte Stundenzahl überschritten, entfällt für diesen das Kindergeld bzw. wird der Kinderfreibetrag anteilig gestrichen.

Von der Begrenzung auf 20 Stunden pro Woche sind Tätigkeiten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses sowie eines Mini-Jobs ausgenommen.

Kinder, die in der Ferienzeit oder in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nachgehen, müssen die zeitliche Beschränkung im Auge behalten, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder darauf verzichtet werden.

Hinweis:

Der Bachelor zählt als Studienabschluss. Studenten im Masterstudiengang müssen daher die zeitliche Beschränkung beachten. Das Referendariat eines Juristen zählt hingegen als Berufsausbildung. Für diese Tätigkeit gilt die 20 Stunden-Grenze nicht.

Im Übrigen hat sich an der altersmäßigen Beschränkung des Kindergelds nichts geändert. Nach wie vor kann Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden.

14. Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungskonform

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden, allerdings nur im begrenzten Umfang. Der Abzug ist auf zwei Drittel der Aufwendungen und 4.000 € pro Jahr und Kind begrenzt.

Diese Einschränkung nahm kürzlich ein Ehepaar zum Anlass, die Verfassungsmäßigkeit der Abzugsregelung gerichtlich überprüfen zu lassen. Sie klagten gegen ihren Einkommensteuerbescheid des Jahres 2006 und wollten die Kosten für den Kindergarten in voller Höhe als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur zwei Drittel der Aufwendungen. Die Eheleute hielten das für verfassungswidrig.

Der Streitfall betraf das Jahr 2006. Damals waren die Regeln zum Abzug der Kinderbetreuungskosten noch anders als im Veranlagungszeitraum 2012. Der Abzug erfolgte in Abhängigkeit vom Erwerbsstatus der Eltern und vom Kindesalter entweder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben. Ab 2012 wird nicht mehr danach unterschieden, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Die Kosten werden einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Geblieben ist die betragsmäßige Einschränkung auf 2/3 der Aufwendungen und maximal 4.000 €. Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis:

Abzugsfähig sind die Kosten z.B. bei Unterbringung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Ganztagspflegestellen, Kinderkrippen oder für die Kinderbetreuung durch Tagesmütter, Kinderpfleger, Erzieher, Au-Pair-Mädchen und Haushaltshilfen, soweit sie die Kinder betreuen. Abgezogen werden können auch die Kosten für Hausaufgabenbetreuung oder die Erstattung von Auslagen durch die Betreuungsperson, wie etwa Fahrtkostenersatz für den Babysitter.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Unterricht, Nachhilfe, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, wie etwa Musikunterricht, oder anderer Freizeitbetätigungen, z.B. Reitunterricht.

Wichtig ist, dass der Steuerpflichtige für die Kosten eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung per Überweisung beglichen wurde, denn Barzahlungen werden nicht anerkannt. Zusammenlebende aber nicht verheiratete Elternpaare müssen aufpassen, denn nur der Elternteil kann die Kinderbetreuungskosten abziehen, der sie auch tatsächlich bezahlt hat. Bei verheirateten Eltern spielt das keine Rolle.

Der BFH hielt die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Abzugsbegrenzung für verfassungskonform. Die Abzugsbeschränkung sei insbesondere im Zusammenspiel mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf verfassungsgemäß. Zusammenlebende, beiderseits erwerbstätige Eltern wurden danach im Veranlagungszeitraum 2006 pro betreutem Kind bis zu einer Höhe von 6.160 EUR entlastet.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) musste sich vor einigen Jahren mit einer früheren Regelung befassen, die weitaus geringere Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten vorsah. Selbst diese beurteilte das BVerfG als noch verfassungskonform. Angesichts dessen spricht nichts dagegen, dass die aktuell vom Gesetzgeber gewährte steuerliche Entlastung bei typisierender Betrachtung ausreichend ist, um die notwendigen Kinderbetreuungskosten zu decken.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Februar 2012, III R 67/09, LEXinform Nr. 0179999

15. Elterngeld: Höhe des Progressionsvorbehalts

Elterngeld erhalten alle Eltern für grundsätzlich 14 Monate nach der Geburt des Kindes, wenn sie ihre Arbeitszeit einschränken. Die staatliche Einkommensersatzleistung liegt bei 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate. Es beträgt mindestens 300 € und maximal 1.800 €. Liegt der monatliche Nettoverdienst über 1.200 €, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 % auf 65 % gekürzt.

Das Elterngeld ist steuer- und sozialversicherungsfrei, unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt. Das führt dazu, dass das übrige steuerpflichtige Einkommen der Eltern mit einem höheren Steuersatz besteuert wird. Je mehr Elterngeld gezahlt wurde, umso höher fällt der Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte aus. In welcher Höhe das Elterngeld der Progressionspflicht unterliegt, darüber wird vor den Steuergerichten oft gestritten.

Im Gesetz ist geregelt, dass das Elterngeld erst nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, soweit dieser nicht bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist, progressionspflichtig ist. Der Abzug steht aus Gründen der Gleichberechtigung auch Selbständigen zu. Kommt der Abzug von

derzeit 1.000 € auch dann in Betracht, wenn die Eltern den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf Grund höherer nachgewiesener Werbungskosten gar nicht in Anspruch nehmen mussten? Damit hat sich kürzlich das Niedersächsische Finanzgericht befasst und günstige Feststellungen zu Gunsten der Eltern getroffen.

Folgender Fall hatte sich zugetragen. Ein Ehepaar bezog Elterngeld und beide waren als Arbeitnehmer tätig. Bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigte das Finanzamt anstatt des Pauschbetrags die geltend gemachten höheren Werbungskosten des Ehemannes bei der Ermittlung der Einkünfte. Das Elterngeld unterliege der vollen Progressionspflicht, so das Finanzamt. Damit waren die Steuerpflichtigen nicht einverstanden und wollten, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in voller Höhe das progressionspflichtige Elterngeld mindert. Schließlich habe der Steuerpflichtige aufgrund nachgewiesener höherer Werbungskosten den Pauschbetrag noch nicht verbraucht. Das Finanzamt hingegen verwies auf die gesetzliche Regelung.

In der Tat ergibt sich durch die gesetzliche Regelung eine Ungleichbehandlung. Ein Selbständiger erhält für die Berechnung des Progressionsvorbehalts stets den Pauschbetrag. Seine Erwerbsaufwendungen wurden bereits in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen. Dem Arbeitnehmer mit höheren Werbungskosten als dem Pauschbetrag steht der zusätzliche Abzug beim Progressionsvorbehalt nicht zu, so die bisherige Handhabung.

Das Finanzgericht stellte sich auf die Seite der Steuerpflichtigen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsse der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Ermittlung der progressionspflichtigen Einkünfte abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit höhere Werbungskosten geltend gemacht hat und das Finanzamt diese anerkennt. Denn durch die geltend gemachten Werbungskosten sei der Pauschbetrag noch nicht „verbraucht“, so das Gericht.

Hinweis:

Die Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist umstritten. Umstritten ist auch die Auffassung des Finanzgerichts, denn die Richter schlossen sich einer Mindermeinung an, wie sie in der Literatur vertreten wird. Klärung soll die Revision beim BFH bringen (Az. VI R 22/12). Betroffene Eltern, d.h. Arbeitnehmer mit höheren Werbungskosten als dem Pauschbetrag, sollten diesen bei der Berechnung der progressionspflichtigen Einkünfte zum Abzug bringen und den Steuerbescheid notfalls mittels Einspruch offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 14. Februar 2012, 12 K 6/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 22/12), EFG 2012 S. 1153

16. Familienwohnheim: Voraussetzungen für Erbschaftsteuerbefreiung

Geht ein sog. Familienwohnheim durch Erbschaft auf den Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner oder auf die Kinder über, wird unter bestimmten Voraussetzungen keine Erbschaftsteuer erhoben. Der zusätzliche Freibetrag von bis zu 500.000 € kann in diesen Fällen für übriges Vermögen genutzt werden.

Um die Steuerbefreiung zu bekommen, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. So muss der Verstorbene bis zu seinem Tod die Wohnung oder das Haus selbst genutzt haben oder daran aus zwingenden Gründen gehindert gewesen sein, wie etwa durch Pflegebedürftigkeit. Nach dessen Tod müssen die Erben das Eigenheim unverzüglich selbst nutzen. Sollen Kinder in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, darf darüber hinaus die Wohnfläche des Eigenheims nicht über 200 m² liegen. Der Erbe muss das Familienheim mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen, es sei denn, zwingende Gründe, wie etwa Pflegebedürftigkeit oder Tod, hindern ihn daran.

Die OFD Rheinland erläutert die Voraussetzungen in einer aktuell veröffentlichten Verfügung:

Unverzügliche Selbstnutzung

Der Wohnungswechsel des Erben muss unverzüglich erfolgen. **Unverzüglich** heißt, dass ohne schuldhaftes Verzögerung die Eigennutzung der Wohnung aufgenommen werden muss und zwar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen. Der Erwerber muss zeitnah den Entschluss fassen, die in den Nachlass gefallene Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umsetzen.

Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken

Im Familienwohnheim muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung oder durch einen Berufspendler als Zweitwohnung genutzt wird.

Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Es reicht nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden. Die Gründe, bei denen die fehlende Selbstnutzung nicht schädlich ist, sind auf wenige Lebensumstände, die die eigene Haushaltsführung unmöglich machen, begrenzt, z. B. Tod, Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder minderjähriges Kind.

Ob die Aufnahme der Selbstnutzung schließlich als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Im Allgemeinen beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt, es sei denn, es sind dem Finanzamt konkrete Anhaltspunkte bekannt, wonach der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Beispiel 1:

Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbst genutztes Einfamilienhaus, das seit längerer Zeit nicht mehr renoviert worden ist. Der Sohn ist Alleinerbe und möchte in das Haus einziehen. Innerhalb der ersten Monate nach dem Tod des Erblassers gibt er die umfangreichen Renovierungsarbeiten in Auftrag. Der Sohn zieht zeitnah nach Abschluss der zeitintensiven Arbeiten (18 Monate nach Erbanfall) in das Haus ein. Dabei haben sich die Renovierungsarbeiten durch Umstände verzögert, auf die der Erbe keinen Einfluss hatte.

In diesem Fall bestehen seitens der Finanzverwaltung keine Bedenken, die Steuerbefreiung zu gewähren. Es wurde alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst und dieser erfolgte auch nach Abschluss der Arbeiten. Die Verzögerungen hatte der Erbe nicht zu vertreten.

Beispiel 2:

Der Erbe eines Einfamilienhauses, das grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Familienheim erfüllt, sieht zunächst Renovierungsbedarf. Im Zuge der Arbeiten wird allerdings festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist und ein Abriss und Neubau kostengünstiger wäre. Nach zwei Jahren zieht der Erwerber schließlich in das neu errichtete Gebäude ein.

Hier würde eine Steuerbegünstigung nicht in Betracht kommen, weil die Nutzung des Hauses nicht erfolgt ist. Die Steuerbefreiung dürfte nur dann gewährt werden, wenn die Wohnung des Erblassers vom Erwerber (weiter)genutzt wird.

Auch wenn der Erbe die originäre Wohnung zunächst selbst nutzen würde, wäre die Steuerbefreiung rückwirkend zu versagen, da der Abriss des Gebäudes innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums zur schädlichen Verfügung führt.

Beispiel 3:

Der Erbe meldet sich kurzfristig um, behält aber zunächst seinen ursprünglichen Wohnsitz. In den folgenden zwei Jahren lässt er das Gebäude renovieren. Die Aufträge werden nach und nach mit teilweise großer zeitlicher Verzögerung erteilt. Nach Abschluss der Renovierung zieht er mit seiner Familie ein.

Eine unverzügliche Selbstnutzung liegt nach Verwaltungsauffassung nicht mehr vor. Der Erwerber hat zwar den Entschluss zur Selbstnutzung zeitnah gefasst, hat aber diese Entscheidung nicht unverzüglich umgesetzt. Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt reicht nicht aus.

Beispiel 4:

Der Erblasser konnte seine Wohnung wegen Unterbringung in einem Pflegeheim nicht mehr selbst nutzen. Die Wohnung war im Zeitpunkt des Erbanfalls vermietet. Sein Sohn ist Alleinerbe und will die Wohnung selber nutzen. Er kündigt das Mietverhältnis zeitnah nach dem Erbfall. Eine Selbstnutzung erfolgt anschließend kurzfristig.

Die Steuerbegünstigung ist zu gewähren, wenn der Sohn das Mietverhältnis zeitnah kündigt und nach dem Auszug des Mieters die Wohnung tatsächlich auch unverzüglich selbst nutzt. Weitere Verzögerungen durch erforderliche Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten können ebenso angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Finanzämter werden Erbschaftsteuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig erlassen, wenn die unverzügliche Selbstnutzung durch den Erben noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Im Übrigen gibt es auch eine Steuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien. Diese sind nur mit 90 % ihres Wertes bei der Erbschaftsteuerfestsetzung zu berücksichtigen.

Quelle: OFD-Rheinland, Verfügung vom 4. Juli 2012, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern 1/2012, NWB-DokID: VAAAE-12981